

**Satzung  
der Stadt Elsdorf  
über die  
Abfallentsorgungsgebühren  
vom 15. 12. 2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LAbfG - vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat in Elsdorf in seiner Sitzung am 14. 12. 2010 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Elsdorf über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf“ werden zur Deckung der ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG, § 9 Landesabfallgesetz) Abfallentsorgungsgebühren erhoben. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn auf dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung stehen und das Grundstück zur Entleerung des jeweiligen Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist,

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Wohnungseigentümer und der Wohnbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) der Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten,
- d) bei Abfallgemeinschaften derjenige, der im Antrag als Gebührenpflichtiger benannt wurde.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Abfallentsorgung“ der Stadt Elsdorf werden die Abfallentsorgungsgebühren mit Ausnahme der Entsorgung der 70-l-Abfallsäcke, der Biotonne und des Sperrmülls auf der Basis der zugelassenen Behälter für die Abfuhr der Hausabfälle berechnet. Sie betragen:

a) für 80-l-Behälter je Entleerung	6,12 €
b) für 120-l-Behälter je Entleerung	9,20 €
c) für 240-l-Behälter je Entleerung	18,39 €

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 12 Entleerungen / monatlich eine Entleerung zugrundegelegt. Die Mindestgebühr beträgt demnach für

	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
a) 80-l-Behälter	73,44 €	6,12 €
b) 120-l-Behälter	110,40 €	9,20 €
c) 240-l-Behälter	220,68 €	18,39 €

- (2) Die Bereitstellungsgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter, bei Behältergestellung durch die Stadt (§ 14 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung) beträgt **monatlich 1,00 €, jährlich 12,00 €**. Der Nutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an dem Abfallbehälter.

- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die wöchentlich einmal geleert werden, betragen

a) für 770-l-Behälter	<b>monatlich 255,60 €,</b>	<b>jährlich 3.067,20 €</b>
b) für 1.100-l-Behälter	<b>monatlich 365,00 €,</b>	<b>jährlich 4.380,00 €</b>

Die Abfallentsorgungsgebühren für Behälter, die 14-täglich entleert werden, betragen

a) für 770-l-Behälter	<b>monatlich 127,80 €,</b>	<b>jährlich 1.533,60 €</b>
b) für 1.100-l-Behälter	<b>monatlich 182,50 €,</b>	<b>jährlich 2.190,00 €</b>

- (4) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken beträgt je Stück 70-l-Abfallsack **5,40 €**.

- (5) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von Sperrstücken beträgt **1,50 €** je Sperrstück. Haushaltsgroßgeräte gelten als Sperrstücke.

- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren für die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne (braune Tonne) betragen

a) für 120-l-Behälter	<b>monatlich 5,25 €,</b>	<b>jährlich 63,00 €</b>
b) für 240-l-Behälter	<b>monatlich 7,75 €,</b>	<b>jährlich 93,00 €</b>

### § 4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungs- und Bereitstellungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmer am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren beginnt mit der nächstmöglichen Entleerung, die der Entstehung des Anschluss-

und Benutzungszwanges folgt. Sie endet mit der letzten Entleerung, nach dem die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

Die Gebührenpflicht für die Benutzer der von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter, für die Biotonnen sowie für die Benutzer von 770- und 1.100-l-Abfallbehälter beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang satzungsgemäß entstanden ist. Sie endet mit dem Letzten des Monats, für den die rechtmäßige Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Gebührenpflichtigen schriftlich angezeigt worden ist.

- ( 3 ) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abfallentsorgungsgebühr für Abfallbehälter für den Zeitraum, in dem die Gebührenpflicht besteht, entsprechend berechnet.

Hierbei werden für den Beginn der Gebührenpflicht für

- a) die Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind (§ 3 Abs. 1), als Vorausleistung je Monat die Gebühr für 1,5 Entleerungen und
- b) die von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2), für die Biotonnen (§ 3 Abs. 6) sowie für die 770-l- und 1.100-l-Behälter (§ 3 Abs. 3) die jeweils geltenden Monatsbeträge

zugrundegelegt.

- ( 4 ) Ummeldungen auf eine andere Behältergröße werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam, wenn sie bis spätestens zum 15. des laufenden Monats geschehen. Später eingehende Ummeldungen werden demzufolge erst zum 01. des übernächsten Monats entsprechend veranlagt.

## § 5

### Gebührenerhebung

- ( 1 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für die zugelassenen Abfallbehälter werden durch schriftlichen Bescheid für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt.
- ( 2 ) Für die zugelassenen Behälter, die an das bedarfsorientierte Behälterentleerungsverfahren angeschlossen sind (§ 3 Abs. 1), werden zunächst angemessene Vorausleistungen erhoben. Hierfür werden 18 Entleerungen pro Jahr und für die Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum beginnen, jeweils entsprechende Monatsbeträge zugrundegelegt.

Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen unter Anrechnung der Vorausleistungen bei Berücksichtigung der Mindestgebühr die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig durch Vorausleistungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.

- ( 3 ) Für Benutzungsverhältnisse, die im Erhebungszeitraum enden, gelten die Regelungen des Abs. 2 sinngemäß. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge erfolgt durch Bescheid.
- ( 4 ) Die Bereitstellungsgebühren für die von der Stadt bereitgestellten 80-l-Abfallbehälter (§ 3 Abs. 2), die Biotonnen (§ 3 Abs. 6) und die Abfallentsorgungsgebühren für die 770-l- und 1.100-l-Behälter (§ 3 Abs. 3) werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- ( 5 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Abfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind, werden durch den Erwerb dieser Abfallsäcke entrichtet.
- ( 6 ) Die Entrichtung der Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr von Sperrstücken und gebrauchten Kühlgeräten erfolgt durch den Erwerb zugelassener Gebührenkontrollmarken.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- ( 1 ) Vorausleistungen werden erstmalig einen Monat nach Zugang des Vorausleistungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des jährlichen Vorausleistungsbetrages fällig. Sie können für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Vorausleistungsbescheides sind die Vorausleistungen über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum werden im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres fällig.
- ( 2 ) Endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, so sind im Rahmen der endgültigen Gebührenfestsetzung Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides fällig.
- ( 3 ) Die Abfallentsorgungsgebühren für Abfallsäcke und Sperrmüllmarken werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Gemeinde Elsdorf vom 30.11.1979 außer Kraft.